

## Begründung der Abwägung der von Behörden und TÖB eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum BP Nr. 1521 – Diepeschrather Weg –

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (2. Öffentliche Auslegung)

Beteiligungsfrist bis 23.03.2018 mit Schreiben vom 06.03.2018

Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird in der Synopse auf die jeweilige erste Abwägung in gleicher Sache verwiesen.

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
T 1	22.03.18	Rheinisch-Bergischer Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach		
	22.03.18	Untere Naturschutzbehörde:  <b>Naturhaushalt und Landschaftsbild</b>  Die Untere Naturschutzbehörde regt an, das hydrologische Monitoring zum verbindlichen Bestandteil des Bebauungsplanes zu machen.  Im Hinblick auf die engen hydrologischen und ökologischen Beziehungen des Bebauungsplangebietes zur Mutzbachauere regt die Untere Naturschutzbehörde an, einen räumlich-funktionalen Ausgleich in		
			Aufgrund der Anregung des Kreises in der ersten öffentlichen Auslegung wurde für den Wasserhaushalt, insbesondere in seiner Funktion für das angrenzende Biotop, eine Monitoringmaßnahme entwickelt und im Umweltbericht unter Kapitel 7.2 ergänzt. Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) „eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt“, das sogenannte Monitoring, als Bestandteil des Umweltberichts vor. Eine spezielle Festsetzung von Überwachungsmaßnahmen im Bebauungsplan selbst enthält § 9 BauGB (Inhalt des Bebauungsplans) nicht. Die Umsetzung des Monitorings stellt vielmehr eine eigenständige Verpflichtung der Gemeinde nach Abschluss der Planung dar.  Das BauGB bietet gemäß § 1a die Möglichkeit, den ökologischen Ausgleich auch an anderer Stelle außerhalb des Bebauungsplans beispielsweise auf von der Gemeinde bereitge-	nein

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>der Mutzbachau (Einzugsgebiet Wupper) anstelle der Maßnahmen in Oberhombach (Einzugsgebiet der Strunde) für die (Teil-)Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe vorzusehen.</p>	<p>stellten Flächen (Ökokonto) vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit wurde hier Gebrauch gemacht, da ein Ausgleich innerhalb des Plangebietes aufgrund fehlender Flächen bzw. einer ansonsten zunehmend unwirtschaftlichen Erschließung nicht verfolgt wurde und sich die direkt angrenzenden Grundstücke in der Mutzbachau in Privateigentum befinden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird von einer Ausgleichsmaßnahme im näheren Umfeld abgesehen, da sie nicht Bestandteil des städtischen Ökokontos ist und somit die Abwicklung des ökologischen Ausgleichs erheblich erschweren und zeitlich verzögern würde. Zudem ist die im Monitoring vorgeschlagene Maßnahme zur Aufwertung von durch den Wasserhaushalt geprägten Lebensräumen im Umfeld auf dem weiter östlich gelegenen, städtischen Grundstück als Ausgleichsmaßnahme für den negativen Fall vorbehalten, dass sich als Ergebnis des Monitorings eine langfristige oder bleibende Absenkung des Grundwasserspiegels abzeichnet.</p>	<b>nein</b>
		<p><i>Artenschutzbehörde:</i></p> <p><b>Artenschutz</b></p> <p>Auf Grund der Hinweise auf Amphibienvorkommen werden zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Amphibien erforderlich, die nachfolgend aufgeführt sind: Bei der Durchführung von Baumaßnahmen zwischen dem 01.02. und 30.09. sind im Vorhabenbereich etwaig wandernde Amphibien mittels eines geeigneten Leitsystems zu schützen. Eine Fallenwirkung, auch beispielsweise durch Baugruben, ist zu vermeiden.</p>	<p>Der bereits im Bebauungsplan zum Artenschutz enthaltene Hinweis wird entsprechend ergänzt.</p>	<b>ja</b>

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p><i>Untere Umweltschutzbehörde:</i></p> <p><b>Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung</b> Keine Bedenken.</p> <p><b>Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiet</b> Der im Plan eingetragene „Gewässerrandstreifen gemäß § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen – LWG NW ist unvollständig eingetragen worden. Auch im östlichen Bereich, wo das Gewässer verrohrt zu sein scheint, gilt dieser Streifen ab der Rohraußenwand. Aus diesem Grunde ist er auch dort fortzuführen, bis an die östliche Grenze des B-Plan-Gebietes. Sofern der o.g. Gewässerrandstreifen fortgeführt wird, bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Keine Bedenken.</p> <p><b>Grundwasserbewirtschaftung</b> Keine Bedenken.</p> <p><b>Bodenschutz / Altlasten</b> Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>An der Stelle, „wo das Gewässer verrohrt zu sein scheint“, befindet sich die Einleitstelle A 189 des Abwasserwerks der Stadt Bergisch Gladbach. Insofern handelt es sich bei dem östlich angrenzenden Rohr um einen Niederschlagswasserkanal und nicht um ein verrohrt Gewässer. Die Eintragung eines Gewässerrandstreifens erübrigt sich somit.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	nein
		<p><i>Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:</i></p> <p><b>Verkehr</b> Keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	